

Gemeinsam stark — Am 22. Juni 2018 ist es wieder so weit. Als stimmberechtigtes Mitglied der Genossenschaft SUIA werden Sie über die Zukunft Ihrer Urheberrechtsgesellschaft bestimmen und Bilanz über das vergangene Geschäftsjahr ziehen können. Das Jahr 2017 war für die SUIA aus finanzieller Sicht das beste in ihrer Geschichte.

Andreas Wegelin, Generaldirektor [GANZER ARTIKEL \[suisablog.ch/de/unternehmen\]\(http://suisablog.ch/de/unternehmen\)](http://GANZER_ARTIKEL_suisablog.ch/de/unternehmen)

SUIAinfo

Alle Artikel in
voller Länge auf
SUISAblog.ch

News für SUIA-Mitglieder / Juni 2018



FOTO: CISAC / IRIS HAIDAU

Die Entwicklung des Urheberrechts in Europa ist auch für die Schweizer SUIA von Bedeutung: Das Bild zeigt den CISAC-Präsidenten Jean-Michel Jarre am 6. März 2018, als er dem Europäischen Parlament eine von 14 000 Autoren und Komponisten unterzeichnete Petition übergab, die nach fairen Regeln im digitalen Markt verlangt, um damit den «Transfer of Value» im Internet zu stoppen.

SPOTLIGHT

Das Verwertungsrecht in der EU und die SUIA-Statutenrevision

Liechtenstein ist – anders als die Schweiz – seit 1995 Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und muss als solches den grössten Teil der Rechtsvorschriften der Europäischen Union übernehmen. Was hat das Verwertungsrecht in der EU mit der Revision der SUIA-Statuten zu tun?

TEXT von Bernhard Wittweiler

Die Europäische Union (EU) hat seit Langem Regeln über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften aufgestellt. Zunächst ergingen dazu einzelne Entscheide der EU-Kommission und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), die sich auf das EU-Wettbewerbsrecht abstützten. Die EU-Gremien erreichten dadurch, die strikte territoriale Abgrenzung zwischen den Gesell-

schaften und die Exklusivität der Rechtsabteilung aufzubrechen, den Wechsel von Rechteinhabern zu einer anderen Gesellschaft zu erleichtern und ganz allgemein mehr Wettbewerb zwischen den Gesellschaften herzustellen.

Im aufkommenden Zeitalter der Online-Nutzung von Musik setzte die EU-Kommission mit ihrer Empfehlung vom Oktober 2005 einen weiteren Meilenstein. Sie wollte damit grösstmögliche Konkurrenz zwischen den Gesellschaften um die Verwaltung der Online-Rechte erreichen sowie die Transparenz und die Gleichbehandlung aller Rechteinhaber in den Gesellschaften verbessern. Die Empfehlung hatte die völlige Freiheit eines Rechteinhabers, welcher Gesellschaft in Europa er seine Online-Rechte anvertraut, die Bildung von one-stop-shops für Online-Lizenzen sowie multiterritoriale Online-Lizenzen zur Folge.

Regeln für die kollektive Verwertung

Doch dabei blieb es nicht. Mit den Jahren wuchs das Bedürfnis, die Tätigkeit der Ver-

wertungsgesellschaften in der EU umfassend und einheitlich zu regeln und für die kollektive Verwertung einen harmonisierten Binnenmarkt zu schaffen. So wurde am 26. Februar 2014 die Richtlinie über die kollektive Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sowie die Vergabe von Online-Rechten erlassen (CRM-Richtlinie). Richtlinien haben die Bedeutung von Gesetzen, wirken jedoch nicht unmittelbar, sondern müssen in den einzelnen Staaten der EU in das jeweilige innerstaatliche Recht umgesetzt werden.

Die CRM-Richtlinie verfolgt das Ziel, minimale Standards festzulegen in Bezug auf die geordnete Funktionsweise der Gesellschaften (Corporate Governance), deren Finanzmanagement, Transparenz und Rechenschaftspflichten gegenüber den Mitgliedern, Schwestergesellschaften und der Öffentlichkeit, die Mitbestimmungsrechte der Mitglieder, die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Rechteinhaber, Schwestergesellschaften und Nutzer, die Streitbeilegung, die Verwaltung und Lizen-

zierung der Online-Rechte sowie die Beaufsichtigung der Gesellschaften durch die Behörden.

EU-Richtlinie für Liechtenstein verbindlich

Die CRM-Richtlinie der EU wurde für die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), somit auch Liechtenstein, für verbindlich erklärt. Somit musste Liechtenstein die Richtlinie übernehmen und in seinem innerstaatlichen Recht umsetzen. Es schuf dazu ein eigenes, neues Gesetz, das liechtensteinische Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG), das am 29. März 2018 vom Landtag (Parlament) verabschiedet wurde. Die bisherigen Bestimmungen zur kollektiven Verwertung im FL-Urheberrechtsgesetz wurden ins VGG übernommen.

Die SUIA ist seit Jahrzehnten auch im Fürstentum Liechtenstein tätig, seit 1999 mit eigener Konzession der Regierung und unter der Aufsicht des dortigen Amts für Volkswirtschaft als Aufsichtsbehörde. Liechtensteinische Urheber und Verleger sind SUIA-Mitglieder, und die SUIA zieht in Liechtenstein gemäss ihren Tarifen die Urheberrechtsvergütungen für die dort stattfindenden Musiknutzungen ein. Wie in der Schweiz bedürfen die für Liechtenstein gültigen Tarife und das Verteilungsreglement einer staatlichen Genehmigung, und die SUIA hat der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde jährlich Rechenschaft über ihre Geschäftstätigkeit abzulegen.

Anpassung der Statuten der SUIA

Mit ihrer Tätigkeit und Konzession in Liechtenstein untersteht die SUIA den liechtensteinischen Vorschriften über die kollektive Verwertung. Damit sind wir verpflichtet, die Vorgaben und Anforderungen des neuen VGG – und folglich der CRM-Richtlinie der EU – zu erfüllen. Die neuen Bestimmungen bringen keine umstürzenden oder grundlegenden Neuerungen mit sich, die meisten Vorschriften halten wir bereits ein, sie sind für uns seit Langem eine Selbstverständlichkeit. Dennoch besteht da und dort Anpassungsbedarf.

Die notwendigen Änderungen der SUIA-Statuten werden der Generalversammlung vom 22. Juni 2018 zur Abstimmung vorgelegt, sodass sie bei Annahme auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten können.

Die wichtigsten der vorgeschlagenen Statutenänderungen sind die folgenden:

- die Mitgliedschaft bei der SUIA ist nicht mehr von der Staatsangehörigkeit, vom Wohnsitz oder einer anderen besonderen Verbundenheit mit der Schweiz oder Liechtenstein (Urheber) bzw. von einer Präsenz in der Schweiz oder in Liechtenstein (Verleger) abhängig (Ziffer 5.1); erweiterte →

↳ Zuständigkeit der Generalversammlung (Ziffer 9.2.2);

- Erstellung und Publikation eines Transparenzberichts, in dem zusätzlich zum Jahresbericht verschiedene Informationen und Kennziffern offengelegt werden (Ziffer 9.2.3);
- Ermöglichung der elektronischen Teilnahme an der GV, wenn und sofern die gesetzlichen Vorschriften (im Schweizer OR) dies erlauben (Ziff. 9.2.10 neu);
- Erklärungen von Vorstand und Geschäftsleitung an die GV betreffend Interessenkonflikten (Ziffern 9.3.11 und 9.6.4 neu);
- Schaffung einer Beschwerdekommision (Ziffer 9.5 neu).

Statutenrevision wichtig für Online-Geschäft

Von der Statutenrevision abhängig ist ein wichtiges strategisches Geschäftsfeld der SUISA: Die SUISA lizenziert im Online-Bereich seit 2013 die Musik der SUISA-Mitglieder europaweit, teilweise sogar über die Grenzen von Europa hinaus. Gemäss der EU-Richtlinie müssen Verwertungsgesellschaften gewisse Standards erfüllen, damit sie in der Europäischen Union grenzüberschreitend lizenzieren dürfen.

Damit die SUISA die paneuropäische Lizenzierung im Online-Bereich weiter betreiben kann, müssen die Vorschriften der EU-Richtlinie eingehalten werden. Das Online-Geschäft ist ein Schwerpunkt in der SUISA-Strategie für die unmittelbare Zukunft. Mit der Revision der Statuten sind die Voraussetzungen gegeben, dass die SUISA direkt mit Online-Anbietern wie z. B. iTunes oder Spotify auch Nutzungen ausserhalb der Schweiz und Liechtenstein verhandeln und abrechnen kann.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/spotlight

SUISA-Generalversammlung 2018: Ihre Meinung zählt!

Die Generalversammlung der SUISA findet am Freitag, 22. Juni 2018, im Bierhübeli in Bern statt. Wichtige Geschäfte auf der Traktandenliste sind die Revision der Statuten, die neu zu schaffende Beschwerdekommision und die Ersatzwahl für die Verteilungs- und Werkkommission.

TEXT von Dora Zeller

Die Generalversammlung 2018 der SUISA steht im Zeichen der Revision der Statuten. Die musikalische Geschäftswelt wandelt sich: mehr Konkurrenz, neue Technologien, internationale Vernetzung, strengere Vorschriften. Die SUISA will und muss mit der Entwicklung Schritt halten und die Basis schaffen für die erfolgreiche Weiterentwicklung der Genossenschaft.

Der Generalversammlung wird deshalb eine Statutenänderung vorgeschlagen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die Statuten der SUISA an das liechtensteinische Verwertungsgesellschaftengesetz und damit an die europäische Richtlinie zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten angepasst.

Stärkung der Mitgliederrechte und des Online-Geschäfts

Die EU-Richtlinie, die in Liechtenstein nun in nationales Recht umgesetzt wurde, ent-

hält Vorgaben, die eine Stärkung der Mitgliederrechte mit sich bringen. Neben Regeln zur Transparenz sowie zur Beaufsichtigung der Verwertungsgesellschaften ist ein wesentlicher Punkt, den Mitgliedern ein Beschwerdeverfahren zur Verfügung zu stellen. Die SUISA will dafür eine Beschwerdekommision bilden mit erfahrenen Personen aus dem Musikbereich und juristisch versierten Fachleuten. Sie schlägt entsprechende Kommissionsmitglieder zur Wahl vor.

Daneben ist die Anpassung der Statuten an die EU-Richtlinie nötig, um Online-Nutzungen weiterhin in der Europäischen Union grenzüberschreitend lizenzieren zu können. Die SUISA lizenziert im Online-Bereich seit 2013 die Musik der SUISA-Mitglieder europaweit, teilweise sogar über die Grenzen von Europa hinaus.

Gemäss der EU-Richtlinie müssen Gesellschaften gewisse Standards erfüllen, damit sie grenzüberschreitend lizenzieren dürfen. Mit der Revision der Statuten sind die Voraussetzungen gegeben, dass die SUISA direkt mit Online-Anbietern wie z. B. iTunes oder Spotify auch Nutzungen ausserhalb der Schweiz und Liechtenstein verhandeln und abrechnen kann. Das Online-Geschäft ist ein Schwerpunkt in der SUISA-Strategie für die unmittelbare Zukunft. Zu diesem Zweck wurde zusammen mit SESAC (USA) das Unternehmen Mint Digital Services gegründet.

Wahlen und Gäste

Wie gewohnt wird es einen Zwischenbericht über das laufende Geschäftsjahr geben. Weiter werden auch an der diesjährigen GV die Verantwortlichen der FONDATION SUISA



Am 24. Mai 2018 ist der Jahresbericht 2017 der SUISA veröffentlicht worden. Er steht online zur Verfügung oder kann als gedruckte Ausgabe bestellt werden unter: www.suisa.ch/jahresbericht

einen Überblick über die Aktivitäten der Stiftung im Jahr 2017 geben.

Der Generalversammlung wird Natalie Riede als Ersatz für den zurücktretenden Guido Rösli zur Wahl in die Verteilungs- und Werkkommission vorgeschlagen. Sie vertritt den Bereich Electronica, führt ihren eigenen Verlag und ist in der Clubszene gut verankert.

An der GV besteht die Möglichkeit, mit vielen eingeladenen Gästen, z. B. Vertretern von Musiknutzerverbänden, Behörden oder Urheberrechtsexperten, ins Gespräch zu kommen. Als Gastreferentin konnte Danièle Wüthrich-Meyer gewonnen werden. Die Gastrednerin ist die Präsidentin der SWISSPERFORM, der Verwertungsgesellschaft für Leistungsschutzrechte in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen

UNTERNEHMEN

131,4 Millionen Franken für Komponisten, Textautoren und Verleger



Die SUISA erzielte 2017 inklusive Nebeneinnahmen einen Gesamtumsatz von 159,2 Millionen Franken.

Mit Genugtuung haben die Vorstandsmitglieder an ihrer Sitzung Ende März 2017 das Ergebnis des vergangenen Jahres genehmigt. Der Gesamtumsatz lag 3,2% über dem Vorjahr. Insgesamt können 131,4 Millionen Franken an die Bezugsberechtigten verteilt werden. Zudem hat der Vorstand eine Zusatzverteilung von 7% auf allen regulären Abrechnungen im Jahr 2018 beschlossen.

Neben dem erfreulichen Geschäftsergebnis wurde der Vorstand an den Sitzungen im März auch über die Verteilung der Einnah-

men im letzten Jahr informiert. So gingen Fr. 21 Mio. an die Urheber und Fr. 38,7 Mio. an die Verleger. Den Schwestergesellschaften wurden Fr. 53 Mio. überwiesen.

Viel Zeit widmeten die Vorstandsmitglieder der Vorbereitung der Generalversammlung. Sie findet am Freitag, 22. Juni 2018, in Bern statt. Neben den statutarischen Geschäften steht die Revision der Statuten auf der GV-Traktandenliste. (dz)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen

Revision des Urheberrechts: Die Arbeit der parlamentarischen Kommissionen hat begonnen

Am 22. November 2017 verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft zur Revision des Urheberrechtsgesetzes und überwies sie zusammen mit dem Gesetzesentwurf (E-URG) an die beiden eidgenössischen Kammern.

TEXT von Vincent Salvadé

Der Entwurf beruht auf einem Kompromiss der AGUR 12 II von Anfang März 2017. Die parlamentarische Arbeit zu diesem Entwurf hat begonnen, und die SUISA wurde eingeladen, an der von den Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats organisierten Anhörung vom 12. April 2018 ihren Standpunkt darzulegen. Ausserdem hatte sie die Gelegenheit, sich vor den Kommissionen für Rechtsfragen des Nationalrats schriftlich und am 18. Mai 2018 auch mündlich zu äussern.

Swisscopyright unterstützt Entwurf

Bei all diesen Gelegenheiten äusserte die SUISA ihre Meinung im Einvernehmen mit

Swisscopyright, der Dachorganisation der fünf Verwertungsgesellschaften für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte in der Schweiz.

Wir wiesen zunächst darauf hin, dass Swisscopyright in erster Linie auch im digitalen Zeitalter eine angemessene Vergütung für die Kulturschaffenden anstrebt. Aus diesem Grund unterstützten die fünf Verwertungsgesellschaften den Kompromiss der AGUR 12 II und somit den Gesetzesentwurf des Bundesrats.

Plenarverhandlungen im Nationalrat im kommenden Herbst

Allerdings forderten sie eine Änderung der Bestimmungen zum neuen Vergütungsanspruch für Video on Demand (VoD), damit die zukünftige Regelung dem Kompromiss der AGUR 12 II besser entspricht und eine angemessene Vergütung für die Kulturschaffenden gewährleistet.

Spätestens bei den Plenarverhandlungen im Nationalrat (grundsätzlich im kommenden Herbst) werden wir wissen, ob die Argumente von Swisscopyright bei den parlamentarischen Kommissionen Gehör finden.

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen

Warum Mitglieder der SUISA auch einen Beitritt zu SWISSPERFORM in Betracht ziehen sollten



FOTO: TABEA HÜBERLI

Für SUISA-Autoren wie Seven (im Bild), die gleichzeitig auch Interpreten sind und deren Darbietungen im Radio und TV gesendet werden, empfiehlt sich eine Mitgliedschaft bei SWISSPERFORM.

Komponisten und Texter mit einer Mitgliedschaft bei der SUISA, die auch als Interpreten und/oder Produzenten aktiv sind und deren Darbietungen von Schweizer oder ausländischen Radio- und TV-Stationen ausgestrahlt werden, haben ein Recht auf Lizenzgebühren von SWISSPERFORM. Für all diese Urheber-Komponisten-Interpreten/Produzenten ist eine Mitgliedschaft bei SWISSPERFORM deshalb eine notwendige Ergänzung zu derjenigen bei der SUISA, um ihre Rechte und die volle Vergütung, die ihnen zusteht, zu sichern.

TEXT von David Johnson, SWISSPERFORM/
SIG antenne romande

Sind Sie Musiker/in und wirken an Aufnahmen mit, die kommerziell genutzt oder in Musikvideos verwendet werden? Interpretieren Sie Ihre eigenen musikalischen Kompositionen oder solche anderer Komponisten im Radio oder im TV? Sind Sie ausführender Produzent bei Aufnahmen? Interpretieren Sie Musik, die in Filmen, Werbespots oder als Titelmelodien von Sendungen verwendet wird?

Dann besitzen Sie verwandte Schutzrechte und das Recht auf Vergütung für die Übertragung Ihrer Darbietungen. Um diese Lizenzgebühren zu erhalten, müssen Sie Mitglied bei SWISSPERFORM sein.

Die verwandten Schutzrechte

Man spricht von verwandten Schutzrechten, da diese in nächster Nachbarschaft zum Urheberrecht angesiedelt sind. Durch die verwandten Schutzrechte wird nicht das Werk selbst, sondern die Ausführung eines Werks geschützt.

Ein Interpret, ob Musiker, Sänger oder Dirigent, kann auch gleichzeitig Komponist, Texter und/oder Bearbeiter des Werks sein, das er interpretiert. Die Ausführung seines Werks ist deshalb unabhängig vom Werk, das er interpretiert, geschützt.

Finanziert der Interpret seine eigenen Aufnahmen, ist er auch wirtschaftlicher Produzent und verfügt somit über zwei unterschiedliche verwandte Schutzrechte, deren Inhaber für die Nutzungen von SWISSPERFORM in gesonderten Verteilungen entschädigt werden und den Abschluss einer zweiten Mitgliedschaft (Produzent) aufdrängen. Die Schutzfrist an der aufgezeichneten Darbietung beträgt 50 Jahre. Für die Berechnung des Ablaufs der Schutzfrist ist die Erstveröffentlichung ausschlaggebend, insofern die Aufnahme innert 50 Jahren zum ersten Mal veröffentlicht wird. Ist dies nicht der Fall, ist das Aufzeichnungsdatum für die Berechnung des Ablaufs der Schutzfrist massgebend.

SWISSPERFORM

Die Schweiz verfügt als weltweit einziges Land über eine Verwertungsgesellschaft, die alle Berechtigten im Bereich der verwandten Schutzrechte unter einem Dach vereint; neben den Interpreten und Produzenten aus Musik und Film sind auch die Sendeanstalten Berechtigte bei SWISSPERFORM. Ein Mitglied kann verschiedene Aktivitäten verfolgen und deshalb mehreren Kategorien von Anspruchsberechtigten angehören, so zum Beispiel ein Musiker, dessen selbst produzierte Aufnahmen von seiner Band gespielt und im Radio ausgestrahlt werden.

Die Aktivitäten von SWISSPERFORM sind denjenigen der SUISA ähnlich. Die Musiker und Produzenten treten ihre Rechte zur Verwaltung an die Gesellschaft ab. SWISSPERFORM kassiert dann die Lizenzgebühren auf Basis der gesetzlichen Tarife bei den Nutzern ein und zahlt sie den Anspruchsberechtigten gemäss dem Verteilreglement aus, das vom Institut für Geistiges Eigentum (Aufsichtsbehörde) bewilligt wurde.

SWISSPERFORM arbeitet bei der Erhebung der Lizenzgebühren mit der SUISA

zusammen. Diese werden meist gemäss gemeinsamen Tarifen erhoben, die für jede Nutzungsart festgelegt werden, wenn Nutzungen die Tätigkeitsbereiche von mehr als einer Gesellschaft betreffen und gleichzeitig Urheberrechte und verwandte Schutzrechte berühren.

Die SUISA kassiert für SWISSPERFORM unter anderem die Vergütungen der privaten Radio- und TV-Stationen sowie die Vergütung auf Leerträger und in Geräte integrierte Speichermedien ein.

Zehn Prozent der gesamten Tarifeinnahmen von SWISSPERFORM werden zur Unterstützung diverser rechtlich eigenständiger soziokultureller Institutionen eingesetzt. Mit einem Teil dieser Mittel wird die Schweizerische Interpretenstiftung SIS mitfinanziert, die unter anderem professionelle Musiker unterstützt, indem sie Mittel für Konzerte und Tourneen in der Schweiz und im Ausland zur Verfügung stellt.

Die Verteilung bei Radio- und TV-Nutzungen

Man unterscheidet bei den Phonointerpreten (Musiker, Sänger, Dirigenten usw.), deren Darbietungen im Radio und im TV ausgestrahlt werden, zwischen mehreren Verteilmodellen.

SWISSPERFORM verteilt die Lizenzgebühren aus der Nutzung von Handelstonträgern (auf dem Markt erhältlicher Tonaufnahmen) und aus im Radio/TV verwendeten Videoclips direkt weiter. Die Einnahmen werden proportional zur effektiven Nutzung der Aufnahmen verteilt. Die Hauptkriterien der Verteilung sind die Dauer der Sendung einer Aufnahme sowie der Wert der Rollen der Interpreten, die an der Sendung mitwirken.

Die folgenden Verteilungen werden von der Schweizerischen Interpretengenossenschaft SIG unter dem Mandat von SWISSPERFORM ausgeführt. Es handelt sich dabei um die Verteilung von Lizenzgebühren aus:

- der direkten Nutzung von Darbietungen und aus der Nutzung von Nichthandelstonträgern (Tonaufnahmen, die nicht kommerziell erhältlich sind). Diese nicht automatische Verteilung funktioniert nach einem

Deklarationssystem und berücksichtigt Übertragungen von Konzerten im Radio/TV, selbst produzierte Aufnahmen der Radio-/TV-Anstalten, musikalische Darbietungen in Hörspielen, Werbespots, Jingles, Signaltöne, Titelmelodien usw.;

- der Nutzung von Musik in Filmen: Diese Verteilung funktioniert gleichzeitig nach einem Deklarationssystem und nach einem automatischen System (abhängig von der Sendung im TV) und berücksichtigt die Musik auf Tonspuren von Filmen (Score Music), die Musik aus kommerziellen Tonträgern auf Tonspuren von Filmen, die Musik aus nicht kommerziellen Tonträgern (Library Music) auf Tonspuren von Filmen, die Musik in TV-Spots sowie Jingles u. Ä. «
- der Nutzung anderer audiovisueller Darbietungen. Diese Verteilung funktioniert nach einem Deklarationssystem und berücksichtigt unter anderem Übertragungen von Konzerten und künstlerische Darbietungen in TV-Shows.

Vorsicht: Wenn Sie Ihre Beteiligung an Tonaufnahmen oder die Übertragung Ihrer künstlerischen Darbietungen nicht bei SWISSPERFORM und der SIG deklarieren, um ihre Lizenzgebühren zu erhalten, verfallen die nicht eingeforderten Beträge nach einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und werden neu verteilt.

So werden Sie Mitglied bei SWISSPERFORM

Die Mitgliedschaft bei SWISSPERFORM ist gratis. Sie können den Mitgliedschaftsvertrag online bestellen:
www.swissperform.ch/de/service/bestellung-vertrag.html

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/gut-zu-wissen

VERMISCHTES

Schweizer Kompositionen am Festival Archipel

Die zeitgenössischen Schweizer Komponisten haben viel zu bieten. Der Beweis dafür war am Festival Archipel am 21. März 2018 anlässlich eines Konzerts zu Ehren von vier einheimischen Komponisten zu hören. Vor dem Konzert empfing der Festivalleiter Marc Texier die Komponistin Katharina Rosenberger und den Komponisten Michael Pelzel zu einem Gespräch. Nach dem Gespräch begann das Konzert. Auf dem Programm standen vier Kompositionen: die Schweizer Premieren von Katharina Rosenbergers «Tempi agitati» und Oscar Bianchis «Ante Litteram» sowie die Welturaufführungen des «Etüdenbuchs zu Diabelli» von Michael Pelzel und des «Präludien-Buchs 1-4» von Mischa Käser. (Sébastien Cayet)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/vermishtes

Neue Förderungsstrategie: «Wir wollen den Blick nach vorne richten»



Mit ihrer revidierten Förderpolitik will die FONDATION SUISA neue kreative Orte ausmachen und Projekte anstossen, bei denen die Musikschaffenden in ihren kreativen Vorstellungen möglichst wenig eingeengt werden.

Jährlich sollen unter dem Titel «Get Going!» vier musikalische Projekte angestossen und mit «Carte Blanche» alle zwei Jahre ein grösserer Werkbeitrag gesprochen werden.

Text von FONDATION SUISA

Der Stiftungsrat der FONDATION SUISA hat beschlossen, einen Teil seiner Förderpolitik neu aufzugleisen und neue Perspektiven einfließen zu lassen. Damit will die Stiftung den zeitgemässen Ansprüchen an das Schweizer Musikschaffen mehr Rechnung tragen. In Zukunft wird weniger in den Rückspiegel geschaut, dafür vermehrt nach vorne. Vier Anstossbeiträge sowie ein Werkbeitrag treten an die Stelle der bisherigen Preispolitik.

«Statt einem Künstler, einer Künstlerin im Nachhinein mithilfe eines Preises auf die Schulter zu klopfen, investieren wir nun das uns zur Verfügung stehende Geld stärker in

die Zukunft», sagt Urs Schnell, Direktor der FONDATION SUISA, und fügt an: «Wir wollen fördern statt urteilen und so den Blick verstärkt nach vorne richten.»

«Get Going!» ermöglicht neue Projekte
Beim sogenannten «Get Going!» handelt es sich um eine Anstossfinanzierung. Es werden vier «Get going!»-Beiträge à 25 000 Franken pro Jahr ausgeschrieben. Erstmals können sich Musikschaffende ab Ende Juni 2018 für einen «Get Going!»-Beitrag bewerben. Wichtig ist, dass «Get Going!» die anderen Förderangebote der FONDATION SUISA, insbesondere das geltende Gesuchswesen, die bestehenden Partnerschaften, die Messen und Events im Ausland sowie das Klassenmusizieren, weder konkurriert noch tangiert.

«Im Gegenteil», erläutert Schnell, «als gewichtige Starthilfe dienen sie als Ergänzung zur bisherigen Förderung. Wir wollen neue kreative Orte ausmachen. Dies vor allem auch ausserhalb der gängigen Schubladen, die sich in der Förderpolitik in Vergangenheit etab-

liert haben. Zwar haben sich diese durchaus als nützlich erwiesen, gleichzeitig tragen sie aber dazu bei, dass gewisse Projekte zwischen Stuhl und Bank fallen.»

Finanzielle Unabhängigkeit dank der «Carte Blanche»

Nicht ausgeschrieben, sondern alle zwei Jahre direkt von einer Fachjury vergeben, wird die «Carte Blanche» in der Höhe von 80 000 Franken. Die «Carte Blanche» soll es den Begünstigten ermöglichen, sich während eines längeren Zeitraums vollständig auf ihr musikalisches Schaffen zu konzentrieren. «Die Förderung sowie die künstlerische Entwicklung stehen im Fokus einer «Carte Blanche» und weniger das Ergebnis der Arbeit an einem bestimmten Werk», umreisst Schnell den Rahmen dieses substanziellen Förderbeitrags.

Mit beiden Förderprojekten will die FONDATION SUISA auf die sich rasch wandelnden Musikszene reagieren, in denen immer wieder innovative Kreativansätze scheitern, weil sie nicht in das vorhandene Reglementarium passen. Daher verzichtet die FONDATION SUISA bewusst auf gängige Genre-, Alters- oder Projektkategorien. «Get Going!» und «Carte Blanche» sollen für möglichst viele musikalisch-kreative Menschen zugänglich sein. «Die Musikschaffenden sollten in ihren kreativen Vorstellungen möglichst wenig eingeengt werden», sagt Schnell. «Im Dazwischen, wo herkömmliche Genredefinierungen scheitern, weil sie durch das Raster fallen, wollen wir in Zukunft als konstruktiver Förderer auftreten.»

Die neue Förderpolitik der FONDATION SUISA gilt ab sofort. Die ersten vier «Get Going!»-Beiträge zu je 25 000 Franken werden Ende Juni 2018 ausgeschrieben. Die Informationen rund um die Bewerbung sind ab dann auf der Webseite der Stiftung aufgeschaltet.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/fondation-suisa

20 000 Franken und ein imaginäres Kompositions- projekt

Über das kreative Schaffen zu diskutieren, ist alles andere als einfach. Der Verein Jazzy Jams und die SUISA haben sich deshalb anlässlich des Festivals Jazz in Bess in Lugano etwas Besonderes einfallen lassen. Die Tessiner Komponistin Maria Bonzani und die Komponisten Pietro Viviani und Damiano Merzari erarbeiteten vor Publikum ein imaginäres Kompositionsprojekt. Das Ergebnis war äusserst spannend und nahm die Zuschauer mit auf die Reise in die Gedankenwelt von Urhebern. (Zeno Gabaglio)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/vermishtes

«Alle meine Stücke habe ich frei aus dem Bauch heraus komponiert»

Beim Prix Walo 2018 war Martin Nauer einer der drei Nominierten in der Sparte Volksmusik und gewann den Preis in der Folge. Der Akkordeonist spielte mehr als vier Jahrzehnte lang bei der Ländlerkapelle Carlo Brunner. Die SUISA übergab am 44. Prix Walo den Preis in der Sparte Volksmusik und hat Martin Nauer im Zusammenhang mit seiner Nomination schriftlich ein paar Fragen gestellt.

Der junge Martin Nauer fuhr mit dem «Töffli» oft nach Meierskappel, um von Walter Grob neue Fingersätze auf der Handorgel zu lernen. (sro)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/vermishtes

VERMISCHTES

Offen für Neues am Festival Murten Classics

Am Samstag, 25. August 2018, lädt das Festival Murten Classics (www.murtenclassics.ch) zusammen mit der SUISA ein, einen Tag lang in die Welt der zeitgenössischen Musik einzutauchen. Es werden drei Konzerte mit Werken von 13 Komponistinnen und Komponisten unterschiedlicher Generation, Herkunft und Ästhetik, gespielt. Das Rahmenprogramm des Tages gibt dem Publikum die Möglichkeit, mehr über das Unterwegssein im heutigen musikalischen Umfeld zu erfahren oder über die neuen Kompositionen zu diskutieren. Seit Langem pflegt das Festival in seinem Programm mit der Konzertreihe «Offen für Neues» das Repertoire der zeitgenössischen Musik. «Diese Konzerte appellieren an die Neugierde des Publikums, und das Publikum wird meistens nicht enttäuscht», erklärte der künstlerische Leiter des Festivals, Kaspar Zehnder, einmal. (eri/lem)



Von der Schweizer Komponistin Cécile Marti (im Bild) ist das Streichquartett «Trapez» am Murten Classics Festival zu hören.

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/vermishtes

IMPRESSUM

Herausgeberin SUISA, Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Redaktionsleitung Manu Leuenberger (lem)

Redaktionelle Mitarbeit David Johnson, Sébastien Cayet, Zeno Gabaglio, Andreas Wegelin (aw), Bernhard Wittweiler (wb), Dora Zeller (dz), Vincent Salvadé (vs), Erika Weibel (eri), Sibylle Roth (sro), FONDATION SUISA

Übersetzungen Claudine Kallenberger, Supertext AG

Design www.crafft.ch

Druck Schellenberg Druck AG, Pfäffikon

Auflage 9600 Ex.